

Vorab per Fax an 0721-9101-382

**An den
Präsidenten des
Bundesverfassungsgerichts**

**Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe**

Velbert, 11.Januar 2016

Verfassungsbeschwerde

nach Rechtsbeschwerde mit Antrag auf Prozesskostenhilfe beim IV.Zivilsenat am Bundesgerichtshof und nach Anhörungsrüge wegen ständiger Verweigerung rechtlichen Gehörs zu kausalen Zusammenhängen mit politisch motivierter Zerschlagung nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und Missbrauch eingeschränkter Prozesskostenhilfe für künstliches Teilversäumnisurteil zwecks Unterdrückung rechtlichen Gehörs zu kausalen Zusammenhängen mit politisch motivierter Zerschlagung nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000

Aktenzeichen: IV ZB 33/15 Bundesgerichtshof

I-18 W 36/15 Oberlandesgericht Düsseldorf,
2 O 70/15 Landgericht Wuppertal

Rechtsbeschwerde IV ZB 33/15 an den BGH mit Antrag auf Prozesskostenhilfe gegen den Beschluss des 4.Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 18.08.2015

im Klageverfahren

DEBEKA Krankenversicherungsverein a.G. (Kläger)

gegen

Albin L. Ockl

(Beklagter, Opfer politisch motivierter Zerschlagung, Beschwerdeführer, Antragsteller auf uneingeschränkte Prozesskostenhilfe für 2.Instanz)

Begründung der Verfassungsbeschwerde:

BVERFG-01(IV). Angegriffene Hoheitsakte:

Beschlüsse des zivilgerichtlichen Klageverfahrens mit Antrag auf Prozesskostenhilfe für Rechtsbeschwerde am IV.Zivilsenat des Bundesgerichtshof in Gerichtsverfahren seit März 2011

BVERFG-02(IV). Verletzung des grundrechtsgleichen Rechtes auf rechtliches Gehör durch angegriffene Hoheitsakte, indem kausale Zusammenhänge mit politisch motivierter Zerschlagung einfach ignoriert werden

Nicht mehr hinnehmbar: Diskriminierende Ignoranz der kausalen Zusammenhänge mit politisch motivierter Zerschlagung.

Zuständigkeit des IV.Zivilsenat bei verfassungswidriger Justiz?

Politisch motivierte Zerschlagung ist verfassungswidrig.

Opfer politisch motivierter Zerschlagung hatte nicht den Hauch einer Chance.

Verweigerung von rechtlichem Gehör durch Beschlüsse ohne Begründung ist verfassungswidrig

BVERFG-03(IV). Hinterlistige Konstruktion eines künstlichen Teilversäumnisurteils zum Zwecke der Unterdrückung rechtlichen Gehörs zu kausalen Zusammenhängen mit politisch motivierter Zerschlagung: Massiver Verstoß gegen das Recht auf ein faires Verfahren (Art.6 der Europäischen Menschenrechtskonvention)

BVERFG-04(IV). Kausale Zusammenhänge mit politisch motivierter Zerschlagung. Daher mit vollem Recht beantragt:

Antrag auf Prozesskostenhilfe für Rechtsmittel der Berufung und Antrag der Berufung gegen Teilversäumnis- und Schlussurteil der 7.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal

wegen entscheidungserheblicher Verfassungswidrigkeiten des Verfahrens

**Zu BVERFG-01(IV). Angegriffene Hoheitsakte:
Beschlüsse des zivilgerichtlichen Klageverfahrens mit Antrag auf
Prozesskostenhilfe für Rechtsbeschwerde am IV.Zivilsenat des
Bundesgerichtshof in Gerichtsverfahren seit März 2011**

Betroffen sind folgende Beschlüsse des IV.Zivilsenat des Bundesgerichtshof, vorhergehende Beschlüsse des Oberlandesgerichts Düsseldorf und das Urteil des Landgerichts Wuppertal mit künstlichem Teilversäumnisurteil zum Zwecke der Unterdrückung rechtlichen Gehörs, in zeitlicher Reihenfolge mit den dazu gehörenden Schriftsätzen des beklagten Opfers politisch motivierter Zerschlagung:

Anlage VB-01(IV)

Mitteilung vom 02.01.2016 über Einleitung der Anrufung des Bundesverfassungsgerichts mit Verfassungsbeschwerde wegen ständiger Verweigerung rechtlichen Gehörs wegen kausaler Zusammenhänge mit politisch motivierter Zerschlagung nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000 nach Beschluss des IV.Zivilsenat vom 16.Dezember 2015 (eingegangen am 19.12.2015) sowie Einspruch zu Kostenberechnung für Anhörungsrüge

Anlage VB-01(IV)a

Beschluss des IV.Zivilsenat des Bundesgerichtshof vom 16.Dezember 2015 (eingegangen am 19.12.2015)

Einspruch mit Schriftsatz vom 02.12.2015 (Anlage VB-02(IV)) gegen den Beschluss des IV. Zivilsenats des Bundesgerichtshof vom 11.November 2015 (eingegangen am 19.11.2015, Anlage BGH4-12) mit Anhörungsrüge gemäß §321a ZPO wegen Anspruch auf rechtliches Gehör gemäß Art.103 Abs.1 GG

Anlage VB-02(IV)a

Beschluss des IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshof vom 11.November 2015 (eingegangen am 19.11.2015, siehe Anlage BGH4-12)

Einspruch mit Schriftsatz vom 02.11.2015 (Anlage VB-03(IV)) gegen den Beschluss des IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshof vom 14.10.2015 (eingegangen am 20.Okt.2015, Anlage BGH4-11) mit Gegendarstellung

Anlage VB-03(IV)a

Beschluss des IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshof vom 14.Okt. 2015 (eingegangen am 20.Okt.2015, siehe Anlage BGH4-11)

Anlage VB-04(IV)

Rechtsbeschwerde vom 05.09.2015 mit den Anlagen BGH4-01 bis BGH4-10
Einspruch gegen den Beschluss des 4.Zivilsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 18.08.2015
Aktenzeichen: I-4 U 109/15 Oberlandesgericht Düsseldorf,
7 O 314/12 Landgericht Wuppertal

Mit Beschluss vom 14.Oktober 2015 wird die Rechtsbeschwerde vom IV.Zivilsenat des BGH als nicht statthaft erklärt, weil sie u.a.in der angefochtenen Entscheidung nicht zugelassen wäre. Angefochten ist die Entscheidung des 4.Zivilsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 18.08.2015 (Anlage BGH4-02).

Diese Begründung ist unwahr, wie einfach in der angefochtenen Entscheidung nur nachzulesen ist:

Siehe Anlage BGH4-02 im Schriftsatz vom 05.09.2015 (Beschluss des 4.Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 18.08.2015, Seite 28, letzte Zeile von Punkt e).

Wenn die Ablehnung der PKH-Bewilligung durch das Oberlandesgericht Düsseldorf nur unter engen Voraussetzungen mit der Rechtsbeschwerde angegriffen werden kann, dann müssen triftige Gründe vorgetragen werden, um diese Hürde der engen Voraussetzungen zu überwinden. Das wurde mit der Gegenvorstellung trotz minimalster Kommunikationsbereitschaft des IV.Zivilsenat im Schriftsatz vom 02.November 2015 gemacht:

Sieh Kapitel **BGH-147**: Triftige Gründe zur Überwindung einer Hürde mit engen Voraussetzungen:

Wegen Verweigerung der Prozesskostenhilfe seit 2010 und wegen unerträglichem Missbrauch einer eingeschränkten Prozesskostenhilfe in 2015: Vier aktuelle Rechtsbeschwerden mit PKH-Anträgen beim Bundesgerichtshof wegen unverschuldeter Notlage infolge bundespolitisch motivierter Zerschlagung und landespolitisch motivierter Zerschlagung mit Todesfolge Opfer politisch motivierter Zerschlagung ist nicht verantwortlich für juristisches Desaster

Wegen Verweigerung rechtlichen Gehörs für die kausalen Zusammenhänge insbesondere mit bundespolitisch motivierter Zerschlagung nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000 im gesamten Gerichtsverfahren seit 2011 ist nur eine oberflächliche Betrachtungsweise zugelassen, die den juristischen Anforderungen in dem Klageverfahren überhaupt nicht gerecht wird. Die oberflächliche Betrachtungsweise wird mit einer verfassungswidrigen Gerichtsstrategie gegen das Opfer politisch motivierter Zerschlagung mit gnadenloser Rücksichtslosigkeit durchgeboxt:

Anlage BGH4-05:

Beschluss des 4.Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 14.07.2014 (I-4 W 7/13)

Judikative Basis für künstliches Teilversäumnisurteil zum Zwecke der Unterdrückung rechtlichen Gehörs zu kausalen Zusammenhängen mit politisch motivierter Zerschlagung, daher verfassungswidrig.

Missbrauch eingeschränkter Prozesskostenhilfe für ein künstliches Teilversäumnisurteil zum Zwecke der Unterdrückung rechtlichen Gehörs für die kausalen Zusammenhänge insbesondere mit bundespolitisch motivierter Zerschlagung nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000 ist eher als absichtliche Rechtsbeugung zu bewerten, weil sich das ahnungslose Opfer gegen eine hinterlistige Verfahrensstrategie im Widerspruch zum Recht auf ein faires Verfahren nicht einmal wehren kann. Tatsächlich wird mit dem Beschluss gemäß Anlage BGH4-05 auch die Gleichheit vor dem Gesetz untergraben.

Anlage BGH4-04

Teilversäumnis- und Schlussurteil 7 O 314/12 des Landgerichts Wuppertal vom 16.04.2015

Teilversäumnisurteil zum Zwecke der Unterdrückung rechtlichen Gehörs für die kausalen Zusammenhänge insbesondere mit bundespolitisch motivierter Zerschlagung nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000

Anlage BGH4-03

Antrag auf Prozesskostenhilfe für Rechtsmittel der Berufung und Antrag der Berufung gegen Teilversäumnis- und Schlussurteil der 7.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal

(am 30.04.2015 beim Beklagten eingegangen)

wegen entscheidungserheblicher Verfassungswidrigkeiten des Verfahrens

Der IV.Zivilsenat des BGH verweigert eine weitergehende Stellungnahme: Sieh Beschluss vom 11.November 2015 (Anlage VB-02(IV)a). Der Beschluss resultiert aus der oberflächlichen Betrachtungsweise aller Vorgänge, die für das Opfer einer solchen Rechtsprechung nicht mehr hinnehmbar ist.

Offensichtlich ist, dass der BGH Rechtsbeschwerden des Opfers politisch motivierter Zerschlagung als nicht statthaft erklärt oder in anderer Weise rechtliches Gehör verweigert, wenn kausale Zusammenhänge zu den Vorgängen der politisch motivierten Zerschlagung nachgewiesen werden. In diesem Zusammenhang ist auf die parallele Verfassungsbeschwerde mit Schriftsatz vom 18.Dezember 2015 inkl. qualifiziertem, umfangreichem Beweismaterial hinzuweisen:

Klage auf Schadenersatz für materielle und immaterielle Nachteile, Zerstörung eines herausragenden Lebenswerkes, Zerstörung der Existenz-Grundlage und aller Altersrücklagen, soziale Ausgrenzung

wegen politisch motivierter Zerschlagung

mit verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und mit anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung)

Diese Verfassungsbeschwerde liegt beim Bundesverfassungsgericht vor und ist zusätzlich in der Internet-Cloud nachlesbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-15.pdf>

Zu BVERFG-02(IV). Verletzung des grundrechtsgleichen Rechtes auf rechtliches Gehör durch angegriffene Hoheitsakte, indem kausale Zusammenhänge mit politisch motivierter Zerschlagung einfach ignoriert werden

Nicht mehr hinnehmbar: Diskriminierende Ignoranz der kausalen Zusammenhänge mit politisch motivierter Zerschlagung.

Zuständigkeit des IV.Zivilsenat bei verfassungswidriger Justiz?

Politisch motivierte Zerschlagung ist verfassungswidrig.

Opfer politisch motivierter Zerschlagung hatte nicht den Hauch einer Chance.

Verweigerung von rechtlichem Gehör durch Beschlüsse ohne Begründung ist verfassungswidrig

Mit einem staatlichen Monster-Markteingriff, der **staatlichen UMTS-Auktion 2000 mit dem weltweit größten Auktionsbetrag**, wurde gesetzeswidrig (massive Verstöße gegen Regulierungsziele in §2 Abs.2 TKG) der Innovationsmarkt der Congressmessen zerstört:

Verabscheuungswürdige, politisch motivierte Zerschlagung ist,

wenn einem privatwirtschaftlichen Leistungsträger, der diesen Innovationsmarkt mit seinen herausragenden Congressmessen über viele Jahre nachhaltig geprägt und entwickelt hat, nach und mit diesem katastrophalen staatlichen Monster-Markteingriff jede Zukunftsperspektive in einem zerstörten Innovationsmarkt versperrt wird,

weil seine subventionsfreien Congressmessen durch einen Nationalen IT-Gipfel unter Federführung des Bundeswirtschaftsministerium ersetzt werden und

seine Congressse mit hochqualifizierten Congressleitern durch Politik-Arbeitskreise für den Nationalen IT-Gipfel ersetzt werden und

weil seine Congressse mit dem weltweit größten Congressangebot in 32

ganztägigen Symposien zu 32 Innovationsschwerpunkten bessere

Arbeitsergebnisse erbracht haben, indem Deutschland im Jahr 2000 digitale Spitze im globalen Vergleich war und heute nur noch als digitale Kolonie von USA und Fernost bewertet werden kann,

wenn trotz intensiver Bemühungen des Opfers mit qualifizierten

Projektvorschlägen für digitales Innovationswachstum entsprechend seinem Lebenswerk jedes mögliche Comeback verweigert wird,

obwohl er nach Zerstörung des Innovationsmarktes keine Alternative zu anderen

Projekten hatte, weil das seine Existenz-Grundlage und die professionelle Tätigkeit und der Inhalt seines Lebenswerkes war,

wenn wehrlose Unternehmer und wehrlose Bürger ohne Lobbyisten staatlichen Monster-Markteingriffen ausgesetzt werden und anschließend wie Nemos behandelt werden,

die enteignet werden dürfen,

die ausgegrenzt werden dürfen,

deren Briefe nicht beantwortet werden müssen, obwohl sie jahrelang eine subventionsfreie Weltspitzenleistung für Innovationswachstum in Deutschland erbracht haben.

Solche Leistungsträger werden in Deutschland mit politisch motivierter Zerschlagung gekreuzigt.

Ausführliches und qualifiziertes Beweismaterial, ordnerweise aus dem Congressmesse-Archiv zusammengestellt, wurde vorgelegt:

Dem Bundesverfassungsgericht als Anlage zum Schriftsatz vom 18.12.2015 an den Präsidenten,

dem III.Zivilsenat des Bundesgerichtshof (III ZB 108/15),
dem 18.Zivilsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf (I-18 W 36/15) und der
2.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal (2 O 70/15),
der 27.Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin (VG 27 K 308.14) und der
27.Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf (27 K 3968/14).

Bis heute wird eine Bewertung dieses Beweismaterials unterdrückt,
hochqualifizierte Zeugenaussagen sind möglich, aber unerwünscht.

Beklagt wird in diesem parallelen Verfahren die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Bundesregierung,
vertreten durch das Bundeskanzleramt, dieses vertreten von dem
Kanzleramtsminister. Das beklagte Bundeskanzleramt ist in allen Gerichtsforen
die unsichtbare Dritte, die von den Richtern in einem unerträglichen Maße mit
Gefälligkeitsbeschlüssen, mit Verweigerung von rechtlichem Gehör gegenüber
dem Opfer und selbst mit verfassungswidrigen Gerichtsstrategien (siehe
Missbrauch eingeschränkter PKH für künstliches Teilversäumnisurteil zum
Zwecke judikativer Unterdrückung rechtlichen Gehörs für kausale
Zusammenhänge mit politisch motivierter Zerschlagung) hofiert wird, sodass
selbst das Grundgesetz auf der Strecke bleibt.

Unabhängigkeit deutscher Justiz sieht anders aus und ist für das Opfer nicht
mehr erkennbar.

**Zu BVERFG-03(IV). Hinterlistige Konstruktion eines künstlichen
Teilversäumnisurteils zum Zwecke der Unterdrückung rechtlichen Gehörs
zu kausalen Zusammenhängen mit politisch motivierter Zerschlagung:
Massiver Verstoß gegen das Recht auf ein faires Verfahren (Art.6 der
Europäischen Menschenrechtskonvention)**

Die Basis für die hinterlistige Konstruktion eines künstlichen Teilversäumnisurteils
zum Zwecke der Unterdrückung rechtlichen Gehörs zu kausalen
Zusammenhängen mit politisch motivierter Zerschlagung wurde vom
Oberlandesgericht Düsseldorf mit Beschluss vom 14.07.2014 gelegt: Siehe

Anlage BGH4-05:

**Beschluss des 4.Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom
14.07.2014 (I-4 W 7/13)**

Judikative Basis für künstliches Teilversäumnisurteil zum Zwecke der
Unterdrückung rechtlichen Gehörs zu kausalen Zusammenhängen mit politisch
motivierter Zerschlagung, daher verfassungswidrig.

Der Beschwerdeführer hatte keine anwaltliche Unterstützung am Oberlandesgericht. Selbst für Rechtsanwälte sind die juristischen Konsequenzen dieses Beschlusses kaum durchschaubar. Der Vorsitzende Richter der 7.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal war bestens instruiert, gab dem Rechtsanwalt der klagenden Versicherung jede erdenkliche Unterstützung und hatte für den Beschwerdeführer nur abschätzige Bemerkungen. Alle Eingaben des Beschwerdeführers zur politisch motivierten Zerschlagung und entsprechende Anträge wurden kommentarlos unterdrückt und fanden entsprechend dem künstlichen Teilversäumnisurteil gegen den Beschwerdeführer keinen Eingang in das Schlussurteil.

Sieh Anlage BGH4-04

Teilversäumnis- und Schlussurteil 7 O 314/12 des Landgerichts Wuppertal vom 16.04.2015

Teilversäumnisurteil zum Zwecke der Unterdrückung rechtlichen Gehörs für die kausalen Zusammenhänge insbesondere mit bundespolitisch motivierter Zerschlagung nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000

Sieh Anlage BGH4-03

Schriftsatz vom 26.05.2015 an die 7.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal mit Antrag auf Prozesskostenhilfe für Rechtsmittel der Berufung und Antrag der Berufung gegen Teilversäumnis- und Schlussurteil der 7.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal (am 30.04.2015 beim Beklagten eingegangen) mit Anlagen 1 bis Anlage 6.2
wegen entscheidungserheblicher Verfassungswidrigkeiten des Verfahrens

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-3.pdf>

Scroll down after link

Sieh Anlage3 im Schriftsatz vom 26.05.2015 an die 7.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal (Anlage BGH4-03)

Schreiben vom 01.12.2014 an Hopfgarten Rechtsanwälte (anwaltliche Unterstützung im Rahmen der PKH) mit Weiterleitung an die 7.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal
Zurückweisung der Klageforderungen der DEBEKA Krankenversicherungsverein a.G.
mit Antrag auf Moratorium (Stundung, Vollstreckungsschutz) und mit Antrag auf Weichenstellung für Rehabilitierung bis zur Klärung laufender Rechtsbemühungen des Beklagten um **Rehabilitierung und Schadenersatz** wegen der verheerenden Folgewirkungen der **staatlichen** UMTS-Auktion 2000 und **staatlicher** Diskriminierung (politisch motivierte Zerschlagung).

**Zu BVERFG-04(IV). Kausale Zusammenhänge mit politisch motivierter Zerschlagung. Daher mit vollem Recht beantragt:
Antrag auf Prozesskostenhilfe für Rechtsmittel der Berufung und Antrag der Berufung gegen Teilversäumnis- und Schlussurteil der 7. Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal
wegen entscheidungserheblicher Verfassungswidrigkeiten des Verfahrens**

Nicht der Nachweis der kausalen Zusammenhänge von politisch motivierter Zerschlagung und der dadurch verursachten Notlage ohne Krankenversicherung seit 2010 ist das Problem, sondern die Verweigerung von rechtlichem Gehör durch Beschlüsse ohne Begründung, durch Verweigerung jeglicher Kommunikation, durch die Verweigerung von rechtlichem Gehör zu kausalen Zusammenhängen von politisch motivierter Zerschlagung und der dadurch verursachten Notlage, durch Missbrauch von eingeschränkter Prozesskostenhilfe für künstliche Teilversäumnisurteile zu Klagen wegen kausaler Zusammenhänge von politisch motivierter Zerschlagung und der dadurch verursachten Notlage.

Es ist ein gewaltiger Unterschied, **wenn** vertragliche Verpflichtungen von einem Versicherungsnehmer nicht mehr erfüllt werden können, weil er schuldhaft in eine Notlage geraten ist, **oder wenn** der Versicherungsnehmer durch kaum vorstellbare staatliche Übergriffe in eine solche Notlage ohne eigenes Verschulden gezwungen wird. Letzteres liegt vor. Nur eine oberflächliche Bewertung will keinen Unterschied sehen und konstruiert verfassungswidrige, kaum durchschaubare, künstliche Teilversäumnisurteile, um jeden Zweifel in Urteil und Beschlüssen abwegig erscheinen zu lassen. Dies ist kein rechtsstaatliches Verfahren mehr. Ausschaltung von Grundrechten durch hinterlistige Konstruktion von künstlichen Teilversäumnisurteilen ist offensichtlich eine Gesichtsstrategie, die mit dem Grundgesetz nicht in Einklang zu bringen ist. Dies ist ein massiver Verstoß gegen das Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention).

Deswegen wurde mit vollem Recht beantragt:
Antrag auf Prozesskostenhilfe für Rechtsmittel der Berufung und Antrag der Berufung gegen Teilversäumnis- und Schlussurteil der 7. Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal
(am 30.04.2015 beim Beklagten eingegangen)
wegen entscheidungserheblicher Verfassungswidrigkeiten des Verfahrens

Im Jahr 2000 befand sich der Beschwerdeführer im Zenit seines Lebenswerkes mit einer 1st-Class-Krankenversicherung. Staatliche Diskriminierung des privatwirtschaftlichen Leistungsträgers (Beschwerdeführer) im staatswirtschaftlichen Umfeld der Messwirtschaft nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000 hat die Zerstörung seines Lebenswerkes und damit seiner gesamten Existenzgrundlage erzwungen. **Er hatte nicht den Hauch einer Chance**, längst nachgewiesen im parallelen Klageverfahren:
Sieh Verfassungsbeschwerde vom 18.12.2015.

Der Beschwerdeführer war gezwungen, alle Altersrücklagen aufzulösen, um die hohen Beiträge der Krankenversicherung (Kläger) weiter zu bezahlen, u.a. auch eine Lebensversicherung des Klägers (siehe Anlage 3 zu Schriftsatz des Beschwerdeführers vom 08.11.2012 an das Landgericht Wuppertal (Anlage BGH4-10). Der Beschwerdeführer hat gezahlt, bis alle Altersrücklagen aufgebraucht waren. Dies war im Jahr 2010 der Fall.

Dies ist eine Notlage, die vom Beschwerdeführer nicht verschuldet ist und nicht abgewendet werden konnte, sondern mit politisch motivierter Zerschlagung erzwungen wurde.

Bisherige judikative Strategie ist, mit Verweigerung und Unterdrückung rechtlichen Gehörs diese Vorgänge politisch motivierter Zerschlagung, die Realität, aus Urteil und Beschlüssen des Gerichtsverfahrens rauszuhalten. Das Gerichtsverfahren wird damit aktiver Teil der politisch motivierten Zerschlagung, weil der Beschwerdeführer seit 2010 nicht mehr in der Lage ist,

Versicherungsbeiträge, geschweige denn Nachzahlungen zu begleichen.

Verweigerung und Unterdrückung rechtlichen Gehörs zu kausalen Zusammenhängen mit politisch motivierter Zerschlagung ist eine massive Verletzung des grundrechtsgleichen Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs.1 GG). Dieses bedeutet im Kern, dass Aussagen des Opfers politisch motivierter Zerschlagung nicht nur gehört und inhaltlich bedauert, **sondern bei der Urteilsfindung auch berücksichtigt werden müssen.**

Dies ist weder in Beschlüssen noch im Urteil der Fall und daher mit einer Verfassungsbeschwerde zu bekämpfen.

Die Verfassungsbeschwerde ist zusätzlich in der Internet-Cloud nachlesbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-16.pdf>

Velbert, 11.Januar 2016



Albin L. Ockl

Anlagen der Verfassungsbeschwerde

Anlage VB-01(IV)

Mitteilung vom 02.01.2016 über Einleitung der Anrufung des Bundesverfassungsgerichts mit Verfassungsbeschwerde wegen ständiger Verweigerung rechtlichen Gehörs wegen kausaler Zusammenhänge mit politisch motivierter Zerschlagung nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000 nach Beschluss des IV.Zivilsenat vom 16.Dezember 2015 (eingegangen am 19.12.2015) sowie Einspruch zu Kostenberechnung für Anhörungsrüge

Anlage VB-01(IV)a

Beschluss des IV.Zivilsenat des Bundesgerichtshof vom 16.Dezember 2015 (eingegangen am 19.12.2015)

Anlage VB-02(IV)

Einspruch mit Schriftsatz vom 02.12.2015 gegen den Beschluss des IV. Zivilsenats des Bundesgerichtshof vom 11.November 2015 (eingegangen am 19.11.2015, Anlage BGH4-12) mit Anhörungsrüge gemäß §321a ZPO wegen Anspruch auf rechtliches Gehör gemäß Art.103 Abs.1 GG

Anlage VB-02(IV)a

Beschluss des IV. Zivilsenats des Bundesgerichtshof vom 11.November 2015 (eingegangen am 19.11.2015, siehe Anlage BGH4-12)

Anlage VB-03(IV)

Einspruch mit Schriftsatz vom 02.11.2015 gegen den Beschluss des IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshof vom 14.10.2015 (eingegangen am 20.Okt.2015, Anlage BGH4-11) mit Gegendarstellung

Anlage VB-03(IV)a

Beschluss des IV. Zivilsenats des Bundesgerichtshof vom 14.Okt. 2015 (eingegangen am 20.Okt.2015, siehe Anlage BGH4-11)

Anlage VB-04(IV)

Rechtsbeschwerde vom 05.09.2015 mit den Anlagen BGH4-01 bis BGH4-10
Einspruch gegen den Beschluss des 4.Zivilsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 18.08.2015
Aktenzeichen: I-4 U 109/15 Oberlandesgericht Düsseldorf,
7 O 314/12 Landgericht Wuppertal

Anlage BGH4-01

Schriftsatz vom 03.09.2015 (Kapitel OLG4-140 bis OLG4-145) an den 4.Zivilsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf mit Einspruch gegen den Beschluss des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 18.08.2015 (eingegangen am 21.08.2015) mit dem Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-3.pdf>

Anlage BGH4-02

Beschluss I-4 U 109/15 des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 18.08.2015 (eingegangen am 21.08.2015)

Anlage BGH4-03 mit Anlage 1 bis Anlage 6.2
Schriftsatz vom 26.05.2015 an die 7.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal mit
Antrag auf Prozesskostenhilfe für Rechtsmittel der Berufung und Antrag der
Berufung gegen Teilversäumnis- und Schlussurteil der 7.Zivilkammer des
Landgerichts Wuppertal (am 30.04.2015 beim Beklagten eingegangen)
wegen entscheidungserheblicher Verfassungswidrigkeiten des Verfahrens
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-3.pdf>
Scroll down after link

Anlage BGH4-04 (Anlage 1 zu BGH4-03)
**Teilversäumnis- und Schlussurteil (7 O 314/12) der 7.Zivilkammer des
Landgerichts Wuppertal** (am 30.04.2015 beim Beklagten eingegangen, als
Anlage 1 zum Schriftsatz vom 26.05.2015 gemäß Anlage BGH4-03) und weitere
Anlagen zum Schriftsatz vom 26.05.2015 gemäß Anlage BGH4-03 (Anlage 2, 3,
4.1, 4.2, 4.3, 4.4, 4.5, 5.1, 5.2, 6.1, 6.2)

Anlage BGH4-04 (Anlage 3 zu BGH4-03)
**Schreiben vom 01.12.2014 an Hopfgarten Rechtsanwälte (anwaltliche
Unterstützung im Rahmen der PKH) mit Weiterleitung an die 7.Zivilkammer
des Landgerichts Wuppertal**
Zurückweisung der Klageforderungen der DEBEKA Krankenversicherungsverein
a.G.
mit Antrag auf Moratorium (Stundung, Vollstreckungsschutz) und
mit Antrag auf Weichenstellung für Rehabilitation
bis zur Klärung laufender Rechtsbemühungen des Beklagten um Rehabilitation
und Schadenersatz wegen der verheerenden Folgewirkungen der staatlichen
UMTS-Auktion 2000 und staatlicher Diskriminierung (politisch motivierte
Zerschlagung).

Anlage BGH4-05
Beschluss I-4 W 7/13 des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom
14.07.2014 (eingegangen am 23.07.2014) – **Judikative Basis des künstlichen
Teilversäumnisurteils in Anlage BGH4-04**

Anlage BGH4-06
Einspruch gegen den Beschluss I-4 W 7/13 des 4. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 14.07.2014 mit Schriftsatz vom 05.08.2014,
Zurückweisung der Klageforderungen der DEBEKA Krankenversicherungsverein
a.G. mit Antrag auf Moratorium (Stundung, Vollstreckungsschutz) bis zur Klärung
laufender Rechtsbemühungen des Beklagten um Schadenersatz und
Rehabilitation wegen der verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-
Auktion 2000 und staatlicher Diskriminierung

Anlage BGH4-07
Schreiben des Richters am Oberlandesgericht Dr. Ludwig vom 28.08.2014 und
Antwort des beklagten Antragstellers vom 11.09.2014

Anlage BGH4-08
Beschluss I-4 W 7/13 des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom
19.09.2014 und erneuter Einspruch mit Schriftsatz vom 09.10.2014

Anlage BGH4-09
Beschluss 7 O 314/12 der 7.Zivilkammer des Landesgerichts Wuppertal vom
07.01.2013 und Einspruch mit Schriftsatz vom 30.01.2013

Anlage BGH4-10

Schriftsatz vom 08.11.2012: Zurückweisung der Klageforderungen und Antrag auf Vollstreckungsschutz bis zur Klärung der Rechtsbemühungen um Schadenersatz und Rehabilitierung wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und wegen Diffamierung und Diskriminierung der eigenen langjährigen Versicherungsnehmer

Alle Schriftsätze des beklagten Antragstellers (Beschwerdeführer) in den Anlagen sind zusätzlich in der Internet-Cloud einsehbar

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-2.pdf>

Scroll down after link

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-3.pdf>

Scroll down after link

Vorab per Fax an 0721-9101-382

**Bundesverfassungsgericht
AR 306/16**

**Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe**

Velbert, 23.April 2016

Verfassungsbeschwerde AR 306/16 vom 11.Januar 2016

nach Rechtsbeschwerde mit Antrag auf Prozesskostenhilfe beim IV.Zivilsenat am Bundesgerichtshof und nach Anhörungsrüge wegen ständiger Verweigerung rechtlichen Gehörs zu kausalen Zusammenhängen mit politisch motivierter Zerschlagung nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und Missbrauch eingeschränkter Prozesskostenhilfe für künstliches Teilversäumnisurteil zwecks Unterdrückung rechtlichen Gehörs zu kausalen Zusammenhängen mit politisch motivierter Zerschlagung nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000

Aktenzeichen: IV ZB 33/15 Bundesgerichtshof

I-18 W 36/15 Oberlandesgericht Düsseldorf,
2 O 70/15 Landgericht Wuppertal

Rechtsbeschwerde IV ZB 33/15 an den BGH mit Antrag auf Prozesskostenhilfe gegen den Beschluss des 4.Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 18.08.2015

im Klageverfahren

DEBEKA Krankenversicherungsverein a.G. (Kläger)

gegen

Albin L. Ockl

(Beklagter, Opfer politisch motivierter Zerschlagung, Beschwerdeführer)

Hier: Antrag auf Annahme der Verfassungsbeschwerde vom 11.Januar 2016 zur Entscheidung durch den zuständigen Senat gemäß § 93b Satz 2 BVerfGG

Begründung:

BVERFG-05(IV). Antrag auf Annahme der Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung durch den zuständigen Senat gemäß § 93b Satz 2 BVerfGG

Mit Schriftsatz vom 11. Januar 2016 wurde das Bundesverfassungsgericht mit einer Verfassungsbeschwerde angerufen
wegen ständiger Verweigerung rechtlichen Gehörs zu kausalen Zusammenhängen mit politisch motivierter Zerschlagung nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und
wegen Missbrauch eingeschränkter Prozesskostenhilfe für künstliches Teilversäumnisurteil zwecks Unterdrückung rechtlichen Gehörs zu kausalen Zusammenhängen mit politisch motivierter Zerschlagung nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000.

Die Verfassungsbeschwerde umfasst folgende Kapitel:

> > > BVERFG-01(IV). Angegriffene Hoheitsakte:

Beschlüsse des zivilgerichtlichen Klageverfahrens mit Antrag auf Prozesskostenhilfe für Rechtsbeschwerde am IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshof in Gerichtsverfahren seit März 2011

> > > BVERFG-02(IV). Verletzung des grundrechtsgleichen Rechtes auf rechtliches Gehör durch angegriffene Hoheitsakte, indem kausale Zusammenhänge mit politisch motivierter Zerschlagung einfach ignoriert werden
Nicht mehr hinnehmbar: Diskriminierende Ignoranz der kausalen Zusammenhänge mit politisch motivierter Zerschlagung.
Zuständigkeit des IV. Zivilsenat bei verfassungswidriger Justiz?
Politisch motivierte Zerschlagung ist verfassungswidrig.
Opfer politisch motivierter Zerschlagung hatte nicht den Hauch einer Chance.
Verweigerung von rechtlichem Gehör durch Beschlüsse ohne Begründung ist verfassungswidrig

> > > BVERFG-03(IV). Hinterlistige Konstruktion eines künstlichen Teilversäumnisurteils zum Zwecke der Unterdrückung rechtlichen Gehörs
zu kausalen Zusammenhängen mit politisch motivierter Zerschlagung:
Massiver Verstoß gegen das Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention)

> > > BVERFG-04(IV). Kausale Zusammenhänge mit politisch motivierter Zerschlagung. Daher mit vollem Recht beantragt:
Antrag auf Prozesskostenhilfe für Rechtsmittel der Berufung und Antrag der Berufung gegen Teilversäumnis- und Schlussurteil der 7. Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal
wegen entscheidungserheblicher Verfassungswidrigkeiten des Verfahrens

Die detaillierten Ausführungen zu den Kapiteln der Verfassungsbeschwerde sind auch in der Internet-Cloud einsehbar

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-16.pdf>

Der Beschwerdeführer hat mit einer erweiterten Verfassungsbeschwerde an den Ersten Senat und Zweiten Senat die Annahme folgender Verfassungsbeschwerden zur Entscheidung durch den zuständigen Senat gemäß § 93b Satz 2 BVerfGG beantragt:

Verfassungsbeschwerde 1 BvR 276/16 vom 18. Dezember 2015

Verfassungsbeschwerde AR 306/16 vom 11. Januar 2016

Verfassungsbeschwerde 2 BvR 741/16 vom 14. Februar 2016

Sieh Anlage VB-05(IV)
Schriftsatz vom 20.April 2016 an den Ersten Senat des
Bundesverfassungsgerichts
Schriftsatz vom 21.April 2016 an den Zweiten Senat des
Bundesverfassungsgerichts (nur 1.Seite, weil Seite 3-22 identisch mit Schriftsatz
an den Ersten Senat)

Velbert, 23.April 2016



Albin L. Ockl

Anlage VB-05(IV) 24 Seiten

Erweiterte Verfassungsbeschwerde an den Ersten und Zweiten Senat des
Bundesverfassungsgerichts

Verfassungsbeschwerde 1 BvR 276/16 vom 18.Dezember 2015
und erweiterte Verfassungsbeschwerde an den Ersten Senat
auch in der Internet-Cloud einsehbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-15.pdf>

Verfassungsbeschwerde 2 BvR 741/16 vom 14.Februar 2016
und erweiterte Verfassungsbeschwerde an den Zweiten Senat auch in der
Internet-Cloud einsehbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-17.pdf>

Vorab per Fax an 0721-9101-382

Bundesverfassungsgericht
1 BvR 928/16

Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe

Velbert, 08.Mai 2016

Verfassungsbeschwerde 1 BvR 928/16 (AR 306/16) vom 11.Januar 2016

nach Rechtsbeschwerde mit Antrag auf Prozesskostenhilfe beim IV.Zivilsenat am Bundesgerichtshof und nach Anhörungsrüge wegen ständiger Verweigerung rechtlichen Gehörs zu kausalen Zusammenhängen mit politisch motivierter Zerschlagung nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und Missbrauch eingeschränkter Prozesskostenhilfe für künstliches Teilversäumnisurteil zwecks Unterdrückung rechtlichen Gehörs zu kausalen Zusammenhängen mit politisch motivierter Zerschlagung nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000

Aktenzeichen: IV ZB 33/15 Bundesgerichtshof

I-18 W 36/15 Oberlandesgericht Düsseldorf,
2 O 70/15 Landgericht Wuppertal

Rechtsbeschwerde IV ZB 33/15 an den BGH mit Antrag auf Prozesskostenhilfe gegen den Beschluss des 4.Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 18.08.2015

im Klageverfahren

DEBEKA Krankenversicherungsverein a.G. (Kläger)

gegen

Albin L. Ockl

(Beklagter, Opfer politisch motivierter Zerschlagung, Beschwerdeführer)

Hier: Erinnerung zum Antrag einer kammerübergreifenden Bewertung der Verfassungsbeschwerde vom 11.Januar 2016 wegen Annahme zur Entscheidung durch den **zuständigen Senat** gemäß § 93b Satz 2 BVerfGG

Stellungnahme mit fortlaufender Nummerierung:

BVERFG-06(IV). Beachtung der erweiterten Verfassungsbeschwerde an den Ersten Senat und den Zweiten Senat

Antrag auf Annahme der Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung durch den zuständigen Senat gemäß § 93b Satz 2 BVerfGG

Erweiterte Verfassungsbeschwerde, weil kein Zugang zum Grundgesetz seit 2010 (verfassungswidriger Dauerzustand) vor dem Hintergrund von politisch motivierter und psychischer Zerschlagung

Zusammenführung von 3 zusammenhängenden Verfassungsbeschwerden seit Dezember 2015 wegen

Verstoß gegen das grundrechtsgleiche Recht auf rechtliches Gehör vor dem Hintergrund von politisch motivierter und psychischer Zerschlagung und von Missbrauch sozialer Exklusion zur finalen Zerschlagung

Mit Schriftsatz vom 20./21. April 2016 wurde der Erste Senat und der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts mit einer erweiterten Verfassungsbeschwerde angerufen,

weil kein Zugang mehr zum Grundgesetz seit 2010 (verfassungswidriger Dauerzustand) vor dem Hintergrund von politisch motivierter und psychischer Zerschlagung möglich ist,

weil daher die Zusammenführung von 3 zusammenhängenden Verfassungsbeschwerden seit Dezember 2015 zur Beendigung des verfassungswidrigen Dauerzustands erforderlich ist und

weil Verstöße gegen das grundrechtsgleiche Recht auf rechtliches Gehör vor dem Hintergrund von politisch motivierter und psychischer Zerschlagung und von Missbrauch sozialer Exklusion zur finalen Zerschlagung endlich abzuwehren sind.

Der Beschwerdeführer hat mit einer erweiterten Verfassungsbeschwerde an den Ersten Senat und Zweiten Senat die Annahme folgender Verfassungsbeschwerden zur Entscheidung durch den zuständigen Senat gemäß § 93b Satz 2 BVerfGG beantragt:

Verfassungsbeschwerde 1 BvR 276/16 vom 18. Dezember 2015

Verfassungsbeschwerde **1 BvR 928/16 (AR 306/16)** vom 11. Januar 2016

Verfassungsbeschwerde 2 BvR 741/16 vom 14. Februar 2016

Die erweiterte, Kammer-übergreifende Verfassungsbeschwerde umfasst folgende Kapitel:

Kapitel I. Dauerzustand (6 Jahre lang) der Nicht-Akzeptanz von Verfassungsbeschwerden ist verfassungswidrig, weil der Zugang zum Grundgesetz für einen deutschen Staatsbürger, insbesondere für einen Staatsbürger mit Weltklasse-Höchstleistungen für Deutschland nicht ständig verwehrt werden darf

Ständig wiederholte Versagung des Zugangs zum Grundgesetz bei ständiger, jahrelanger Nicht-Akzeptanz von Verfassungsbeschwerden zur Entscheidung mit dem gleichen Hintergrund von politisch motivierter Zerschlagung seit 2000 und psychischer Zerschlagung seit 2010 (Verstoß gegen fundamentale Menschenrechte) ist nicht mehr hinnehmbar

Kapitel II. Weltklasse-Höchstleistungen des Beschwerdeführers für Deutschland:

Die Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH mit dem weltweit größten Congressangebot zu den Innovationsschwerpunkten von IT und Telekommunikation

mit dem nationalen IT-Gipfel, der nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000 von der Deutschen Bundesregierung an sich gerissen wurde entgegen allen Kooperationsbemühungen des Beschwerdeführers, der deswegen politisch motivierte Zerschlagung und psychische Zerschlagung über sich ergehen lassen muss und dem seit 2010 der Zugang zum Grundgesetz verwehrt wird, der seit der staatlichen UMTS-Auktion 2000 den digitalen Niedergang Deutschlands miterleben muss

Kapitel III. Verfassungsbeschwerde 1 BvR 276/16

zu Rechtsbeschwerde III ZB 108/15 am Bundesgerichtshof

Klage auf Schadenersatz für materielle und immaterielle Nachteile, Zerstörung eines herausragenden Lebenswerkes, Zerstörung der Existenz-Grundlage und aller Altersrücklagen, soziale Ausgrenzung wegen politisch motivierter Zerschlagung

mit verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und mit anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung)

Verfassungsbeschwerde mit detaillierten Ausführungen auf 415 Seiten plus qualifiziertes Beweismaterial in 5 Beweisordnern (0, 1, 2, 3, 4) und einer Leihgabe aus dem Congressmesse-Archiv (separate Anlieferung) mit Programmbroschüren der Europäischen Congressmesse ONLINE 2000 (2x), Congressmesse-Katalog ONLINE 2000 mit Grußwort des Bundesministers für Wirtschaft und Technologie Dr. Werner Müller und mit 13 ISBN-nummerierten Congressbänden der Europäischen Congressmesse ONLINE 2000 im Jahr der staatlichen UMTS-Auktion 2000

Kapitel IV. Verfassungsbeschwerde AR 306/16

zu Rechtsbeschwerde IV ZB 33/15 am Bundesgerichtshof

Verlust des Krankenversicherungsschutzes infolge verheerender Folgewirkungen aus politisch motivierter Zerschlagung seit 2010

Verletzung des grundrechtsgleichen Rechtes auf rechtliches Gehör durch angegriffene Hoheitsakte, indem kausale Zusammenhänge mit politisch motivierter Zerschlagung systematisch unterdrückt werden.

Mit künstlichem Teilversäumnisurteil rechtliches Gehör zu kausalen Zusammenhängen mit politisch motivierter Zerschlagung verweigert
Alle Rechte dem Versicherungsträger zugeschoben (totale Ungleichbehandlung)
Unerträgliche Diskriminierung des Opfers politisch motivierter Zerschlagung als rechtsbrüchiger Vertragspartner

Verfassungsbeschwerde mit detaillierten Ausführungen auf 266 Seiten

Kapitel V. Verfassungsbeschwerde 2 BvR 741/16 (AR 1204/16)

zur Beschwerde (2. Instanz) 2 ARs 349/15, 2 AR 238/15 am BGH:

Eskalation von politisch motivierter Zerschlagung zu psychischer Zerschlagung mit Verstoß gegen fundamentale Menschenrechte

Psychische Zerschlagung des Opfers durch rechtswidrige, schikanierende, Grundrechte verachtende, überlange Gerichtsverfahren, Ordnungswidrigkeitsverfahren und Hafterzwingungsverfahren auf Betreiben einer anhörungsresistenten, weisungsgebundenen Staatsanwaltschaft Wuppertal seit 2011 mit

dynamischen Wechsel von Richtern und Instanzen hin und her und
zwischendurch
am Amtsgericht Mettmann und am Landgericht Wuppertal,
mit Manipulation von Gerichtsverfahren und Gerichtsakten und anschließender
Freiheitsberaubung mit physischer Gewaltanwendung, Hausfriedensbruch,
Präsentation des Opfers mit vergittertem Polizei-Transporter für
Schwerverbrecher zum Gespött von Nachbarn und Passanten,
ohne Haftbefehl, ohne Durchsuchungsbefehl, ohne Polizeiausweis, mit
exzessivem und tumbem Missbrauch von Staatsgewalt
Verfassungsbeschwerde mit detaillierten Ausführungen auf 329 Seiten.
**Art.1 Abs.1 GG: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten
und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“**
Gewalttätiger Polizist: „Halt endlich deine dreckige Fresse“

**Kapitel VI. „Man muss das Grundgesetz nicht lieben, aber man muss es
respektieren“ und für einen Staatsbürger mit Weltklasse-Höchstleistungen
für Deutschland muss endlich auch ein Zugang zum Grundgesetz möglich
sein nach 6 Jahren.**

Mit Verweigerung rechtlichen Gehörs und Nicht-Akzeptanz der
Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung ohne Begründung ist kein Zugang
mehr möglich, nicht mehr hinnehmbar für das Opfer politisch motivierter
Zerschlagung und psychischer Zerschlagung seit 2010.
„Isolationsjustiz“ ist genauso ungerecht und verfassungswidrig wie Isolationshaft,
weil sie gegen Menschenrechte verstößt.

**Daher Antrag an den Senat gemäß § 93b Satz 2 BVerfGG: Annahme zur
Entscheidung der 3 Verfassungsbeschwerden mit kausalem
Zusammenhang, mit einer Kammer und Senate übergreifenden Bewertung,
durch den Senat.**

Die detaillierten Ausführungen zu den Kapiteln I bis VI der erweiterten
Verfassungsbeschwerde an den Ersten und Zweiten Senat des
Bundesverfassungsgerichts wurde in **Anlage VB-05(IV)** auf 24 Seiten mit
Schreiben vom 23.April 2016 zugesandt und ist auch in der Internet-Cloud
einsehbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-151617.pdf>

Beachtung der erweiterten Verfassungsbeschwerde ist vom Unterzeichner
(Beschwerdeführer) beantragt.

Velbert, 08.Mai 2016



Albin L. Ockl

Anlage VB-05(IV) 24 Seiten mit Schreiben vom 23. April 2016 zugesandt:
Erweiterte Verfassungsbeschwerde an den Ersten und Zweiten Senat des
Bundesverfassungsgerichts

Verfassungsbeschwerde 1 BvR 276/16 vom 18. Dezember 2015
und erweiterte Verfassungsbeschwerde an den Ersten Senat
auch in der Internet-Cloud einsehbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-15.pdf>

Verfassungsbeschwerde **1 BvR 928/16 (AR 306/16)** vom 11. Januar 2016
und erweiterte Verfassungsbeschwerde an den Ersten Senat
auch in der Internet-Cloud einsehbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-16.pdf>

Verfassungsbeschwerde 2 BvR 741/16 vom 14. Februar 2016
und erweiterte Verfassungsbeschwerde an den Zweiten Senat auch in der
Internet-Cloud einsehbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-17.pdf>